

# ZH\_OBERGERICHT LP110004 vom 27. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LP110004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LP110004)

FR: ZH\_OBERGERICHT LP110004 du 27 octobre 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT LP110004 del 27 ottobre 2011

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien stehen seit Mitte September 2007 im Eheschutzverfahren (Urk. 6/1 in Geschäft Nr. LP080006). Mit Verfügung vom 7. Januar 2008 stellte die erstinstanzliche Richterin fest, dass die Parteien zum Getrenntleben berechtigt seien und stellte u.a. die drei gemeinsamen Söhne C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.1996, D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.1998, und E.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2002, unter die Obhut der Klägerin, Erstrekursgegnerin und Zweitrekurrentin (fortan Klägerin). Sodann berechnete sie den Beklagten, Erstrekurrenten und Zweitrekursgegner (fortan Beklagter), die Kinder je am 1. und 3. Wochenende eines jeden Monats von Samstag 10.00 Uhr bis Sonntagabend 19.00 Uhr sowie am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr sowie in geraden Jahren von Ostersonntag bis und mit Ostermontag und in ungeraden Jahren von Pfingstsonntag bis und mit Pfingstsonntag zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Ebenso berechnete sie den Beklagten, die Kinder für vier Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Weiter verpflichtete sie den Beklagten erstmals per 1. Februar 2008 zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen in der Höhe von Fr. 800.– für den Sohn E.\_\_\_\_\_ und in der Höhe von je Fr. 1'000.– für die Söhne D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ sowie in der Höhe von Fr. 4'450.– für die Klägerin persönlich. Sodann wurden die Kosten dem Beklagten zu drei Viertel und der Klägerin zu einem Viertel auferlegt und der Beklagte verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 3'500.– zu bezahlen (Urk. 244 S. 3 = Urk. 3 S. 25 f. in LP080006).

### E. 2

Die Verfügung der Einzelrichterin vom 7. Januar 2008 wurde von beiden Parteien angefochten. Die Kammer fällte schliesslich mit Beschluss vom 22. März 2010 folgenden Entscheid (Urk. 244 S. 49 ff.):

- 3 - "

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.